

Bundesministerium für
Soziales und Konsumentenschutz
Abteilung IV/9
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-DW
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
40101/0024-IV/9/2007

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 584/04/Mag. AH/ML
Mag. Anna Katharina Huber

Durchwahl
4489

Datum
17.1.2008

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

Die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention On The Rights Of Persons With Disabilities) wird grundsätzlich von der Wirtschaftskammer Österreich begrüßt. Jedoch sprechen wir uns vehement gegen das Vorhaben, das Bundesbehindertengesetz zu ändern und einen „Monitoringausschuss“ zu errichten, aus.

Wie in den Erläuterungen richtig festgestellt wurde, sind die im Übereinkommen festgelegten konkreten Rechte inhaltlich bereits vor Unterzeichnung des Abkommens in der österreichischen Rechtsordnung verankert worden, sodass kein weiterer Anpassungsbedarf erforderlich ist. Weiters regelt die Konvention, dass sich Vertragsstaaten dazu verpflichten, eine Anlaufstelle zur Überwachung der Umsetzung der Konvention zu errichten. Die Wirtschaftskammer Österreich erachtet es als sinnvoll, diesen unabhängigen Koordinationsmechanismus beim bereits bestehenden Bundesbehindertenbeirat anzusiedeln. Es ist aus der Konvention nicht ableitbar, dass Österreich nun verpflichtet ist, einen zusätzlichen Überwachungsmechanismus - in diesem Fall den Monitoringausschuss - zu installieren.

Zu einzelnen Punkten erlauben wir uns Folgendes anzumerken:

§ 13 Abs 1 BBG: Monitoringausschuss

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt die Errichtung eines „Monitoringausschusses zur Überwachung der Rechte von Menschen mit Behinderungen“ zusätzlich zum Bundesbehindertenbeirat strikt ab. Diese Parallelität muss automatisch zu einer Kompetenzkonkurrenz führen. Es ist nicht ersichtlich, welche neuen Aufgaben der Monitoringausschuss übernehmen soll, die nicht auch der Bundesbehindertenbeirat ausführen kann.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer ist eine Kontrolle und Überwachung der Konvention auch mit den bereits existierenden Organen der Kontrolle, wie der Volksanwaltschaft und dem Behindertenanwalt sowie dem Bundesbehindertenbeirat in seiner jetzigen Zusammensetzung gewährleistet.

Wenn man jedoch zum Ergebnis kommt, dass die Zusammensetzung des Bundesbehindertenbeirats in der jetzigen Form nicht die ausreichende Kontrolle gewährleistet - obwohl die Wirt-

schaftskammer gegenteilige Meinung vertritt - ist es denkbar im Sinne der Konvention zusätzlich eine(n) VertreterIn aus dem Bereich der Menschenrechte in den Bundesbehindertenbeirat hineinzunominieren.

Hinsichtlich der Nominierung von „anerkannten NGOs“ weist die Wirtschaftskammer Österreich darauf hin, dass es keine Liste von „anerkannten NGOs“ gibt, sodass der im Gesetzesentwurf verwendete Begriff ungenau und unklar formuliert ist. Bereits das BMWA ist im Jahr 2004 an der Erstellung einer Liste von „anerkannten NGOs“ gescheitert. Aufgrund dieser schwierigen Situation ist es absolut notwendig, dass die Nominierung der NGOs durch das Außenministerium erfolgt, da möglicherweise dort der Status einer NGO und einer eventuellen unvermeidbaren Einbindung in nationale Verantwortung besser eingeschätzt werden kann als im Sozialministerium.

§ 13 Abs 2 BBG:

Es ist nicht ersichtlich, warum das Einholen bzw. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderung nicht weiterhin in die Kompetenz des Bundesbehindertenbeirates fallen sollen. Ein vorgeschalteter Monitoringausschuss ist hier überflüssig.

§ 13 Abs 3 BBG:

Nominierungsrechte in so delikaten Bereichen, wie es das Behindertenwesen darstellt, sollte den Ministerien und allenfalls den Sozialpartnern vorbehalten werden und keinesfalls NGO-Dachorganisationen aus dem Bereich der Entwicklungshilfe oder der Menschenrechte. Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich vehement gegen Vorschlagsrechte der oben genannten NGO Dachorganisationen aus.

§ 13 Abs 4 BBG:

Es geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor, wie lange eine Funktionsperiode dauert.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahme zum obigen Entwurf.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.